

STATUTEN DES VEREINS iChange

Art. 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen iChange besteht ein Verein ohne Haftung für die Mitglieder im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 – Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, vor allem Jugendliche zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie durch Eigeninitiative für notleidende Menschen wohltätige Projekte durchführen und dies auch möglichst langfristig und nachhaltig tun.
- 2.2 Der Verein versucht jungen Menschen einen Auslandsaufenthalt zu vermitteln, bei dem sie eigene Erfahrungen in der Entwicklungshilfe machen können.
- 2.3 Es sollen vor allem Kinder und Jugendliche, als auch Mütter in den armen Ländern dieser Welt unterstützt werden.
- 2.4 Hierbei legt der Verein hauptsächliche auf die Bereiche Erziehung / Schulbildung, Sport und Mikrokredit Programmen Wert.
- 2.5 Es wird danach gestrebt, mit gleichgesinnten Vereinen oder Organisationen zusammenzuarbeiten. Sei dies durch Informationsaustausch, Bereitstellung von Informationen und Infrastruktur oder auch aktiv vor Ort.
- 2.6 Nur wohltätige und humanitäre Ziele werden verfolgt.
- 2.7 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
- 3.2 Aktivmitglied kann jede Person werden, die bis am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen.
- 3.3 Passivmitglied wird automatisch, wer den Verein finanziell unterstützt und regelmässige Informationen wünscht. Passivmitglieder sind von der Hauptversammlung ausgeschlossen.
- 3.4 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt an den regelmässig stattfindenden Sitzungen. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Vereinsstatuten vollumfänglich an.
- 3.5 Der Austritt von Aktivmitgliedern kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.6 Aktivmitglieder verpflichten sich jährlich einen Mitgliederbeitrag von SFr. 20.- zu zahlen. Passivmitglieder zahlen grundsätzlich keinen Beitrag und werden auf dem elektronischen Weg informiert. Wird ein Informationsversand auf dem Postweg gewünscht, fällt eine jährliche Gebühr von SFr. 10.- an.
- 3.7 Mitglieder, die gegen die Statuten und allfällige Reglemente verstossen oder dem Verein schaden, können von der Vereinsleitung oder durch Antrag der übrigen Aktivmitglieder ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, zuhanden der dem Ausschluss folgenden HV Rekurs zu erheben.

Art. 4 – Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Die Vereinsleitung
- Die Revisionsstelle

4.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Fortsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Vereinsleitung vorgelegt werden.

4.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Jahres statt. Sie wird von der Vereinsleitung mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

4.4 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss auf Begehren von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.

4.5 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es besteht kein Anwesenheitsquorum.

4.6 Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern, die für eine Dauer von jeweils zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Leitung selbst.

4.7 Die Vereinsleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- Die Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen. Der Präsident gibt zu zweit mit Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindlichen Unterschriften.
- Abschluss von Verträgen
- Planung und Durchführung von Projekten
- Die Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Der Präsident leitet die Hauptversammlung
- Der Aktuar verfasst die Protokolle
- Dem Kassier unterliegen das Kassawesen und die Buchführung des Vereins. Die Rechnung ist jährlich auf dem 31. Dezember abzuschliessen.

4.8 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

4.9 Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes verhält es sich gleich wie bei dem eines Aktivmitgliedes. (siehe Art. 3.6)

Art. 5 – Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Aktivmitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen sind an der HV stimmberechtigt.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden.
- 5.3 Jedes Mitglied bemüht sich, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen.
- 5.4 Jedes Mitglied hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- 5.5 Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 6 – Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitglieder herbeigeführt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 6.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel, sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.3 Über die Revision der Statuten beschliesst die Versammlung der Mitglieder.
- 6.4 Diese Statuten wurden anlässlich der Sitzung der Gründungsmitglieder vom 19. September 2010 genehmigt.